



1. Für eine Tätigkeit, die im Rahmen einer Dienstreise dem (abgrenzbaren) Freizeitprogrammteil zuzurechnen ist, besteht kein Versicherungsschutz (hier: Hundeschlittenfahrt in Kanada).
2. Urlaubs- und Freizeitaktivitäten wie auch sportliche Betätigungen sind auch dann nicht versichert, wenn der Arbeitgeber sie finanziert oder organisiert, denn dieser hat es nicht in der Hand zu bestimmen, welche Verrichtungen in sachlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen; ein solcher Zusammenhang muss vielmehr objektiv vorliegen.

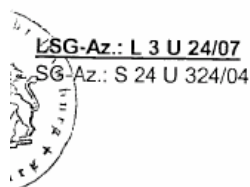
§ 8 Abs 1 SGB VII

Beschluss des LSG Hamburg vom 06.12.2007 – L 3 U 24/07 –
Bestätigung des Urteils des SG Hamburg vom 28.03.2007 - S 24 U 324/04 -

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, wann eine Reise als Dienstreise den betrieblichen Belangen oder eher der privaten Sphäre des Beschäftigten zuzurechnen ist. Die Klägerin, Ressortleiterin einer Zeitschrift, hatte sich bei einer Hundeschlittenfahrt in Kanada einen Knöchelbruch zugezogen. Die Schlittenfahrt war Programmpunkt einer Reise, die von einem Anzeigenkunden der Zeitschrift organisiert worden war; die Reise war mit der Chefredaktion abgestimmt. Die Klägerin vertrat die Ansicht, sich zum Unfallzeitpunkt auf einer versicherten Dienstreise befunden zu haben, da die Hundeschlittenfahrt integraler Bestandteil der Reise gewesen sei; der Zweck ihres Handelns sei darauf gerichtet gewesen, Geschäftsverbindungen und Kontakte mit dem Anzeigenkunden zu knüpfen, was Teil ihrer Arbeit als Ressortleiterin sei.

Der Senat hat dagegen Versicherungsschutz verneint, da es an einem inneren Zusammenhang der Schlittenfahrt mit der versicherten beruflichen Tätigkeit der Klägerin fehlen würde. Wegen des weit überwiegenden Freizeitanteils stelle schon die Reise in ihrer Gesamtheit keine betriebliche Veranstaltung dar. Unabhängig davon sei auf jeden Fall die Hundeschlittenfahrt für sich betrachtet nicht Teil einer betrieblichen Veranstaltung gewesen, da sie zum Freizeitprogramm gehört habe. Derartige Freizeitaktivitäten stünden nach der Rechtsprechung des BSG (im Urteil zitiert) auch bei Finanzierung oder Organisation durch das Unternehmen nicht unter Versicherungsschutz. Dabei könne es auch nicht darauf ankommen, ob der Veranstalter die Teilnahme an der Freizeitaktivität freistelle oder eine Teilnahme aller Mitreisenden erwünsche. Anderenfalls könne das Unternehmen durch die Abfassung des Programms bestimmen, wann Versicherungsschutz bestünde. Der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit müsse objektiv vorliegen.

Das **Landessozialgericht Hamburg** hat mit **Beschluss vom 06.12.2007 – L 3 U 24/07 –** wie folgt entschieden:



Landessozialgericht Hamburg



Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen wegen der Folgen des Ereignisses vom 19. Januar 2004 streitig. Die Klägerin zog sich bei einer Hundeschlittenfahrt in Kanada einen Knöchelbruch (rechtes Bein) zu. Streitig ist insbesondere, ob die Klägerin bei dieser Tätigkeit unter Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Die am 17. [REDACTED] geborene Klägerin ist Ressortleiterin für Kosmetik, Fitness und Wellness der Zeitschrift „Für Sie“ der Jahreszeiten Verlag GmbH. Sie nahm vom 17. bis 20. Januar 2004 an einer mit der Chefredaktion abgestimmten Reist- des Anzeigenkunden „Vichy“ nach Montreal in Kanada teil. Sie war die einzige Mitarbeiterin des Jahreszeitenverlages, die an der Reise teilnahm.

Dem vorausgegangen war eine an die Klägerin gerichtete Einladung der Firma Vichy vom 20. November 2003, in der es hieß, nach den großen Erfolgen in 2003 wolle man das neue Jahr mit einem „spektakulären Ausnahme-Event“ beginnen und lade daher zur Jahreseröffnungs-Presskonferenz nach Montreal/Kanada ein. Die direkte Geschäftsführung sei inzwischen an Frank Kollmar abgegeben wurden. Weiter heißt es dort wörtlich:

Dieser hat in den letzten 4 Jahren in Montreal die Cosmetique Active geleitet und freut sich darauf, Dir dort „einige Türen zu öffnen“...

Anlässlich der „Staffel-Übergabe“ möchten wir Dir die Visionen von VICHY für 2004 vorstellen, das Umfeld Kosmetik und Apotheke beleuchten und gleichzeitig drei neue Projekte präsentieren, die Anfang des neuen Jahres für einen fulminanten Start sorgen werden.

Es ist uns sehr daran gelegen, gerade Dir als wichtigem Medienpartner von VICHY diese Informationen persönlich mit allen Hintergründen und ausreichend Diskussionszeit zu vermitteln.

Das Veranstaltungsprogramm enthielt folgende Programmpunkte:

Samstag, 17.1.2004:

(Nach der Anreise) Mittagessen bei einem Italiener

Einchecken im Hotel mit anschließender Zeit zur freien Verfügung

17.00 Uhr Bustransfer zum „Altitude 737“, dem höchsten Gebäude Montreals,

offizielle Begrüßungsansprache von F [REDACTED] K [REDACTED] (neuer Geschäftsführer Vichy Deutschland)



18.30 Uhr Abfahrt zum Bell Center, „wo Sie ein spannendes Eishockey-Spiel verfolgen werden“

Sonntag, 18.1.2004:

Nach dem Frühstück erste Pressekonferenz im Hotel

11.15 Uhr Abfahrt zur Zuckerhütte. „Sie haben die Möglichkeit die Brotbäckerei und die Ahornsirup-Gewinnung zu besichtigen. Anschließend wartet ein traditionelles Mittagessen auf Sie.“

14.30 Uhr Weiterfahrt nach Montebello (neues Hotel)

„nach dem Einchecken im „Fairmont Le Château Montebello“, der größten Blockhütte der Welt, haben Sie Zeit zur freien Verfügung (z. B. Wellness und SPA)“

Einstündige Fahrt mit dem Snowmobil auf Wunsch

19.00 Uhr Abendessen im Hotel

Montag, 19.1.2004:

Nach dem Frühstück zweite Pressekonferenz im Hotel

11.30 Uhr Hundeschlitten-Fahrt und Snow-Shoeing

13.00 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr Fortführung des Vormittagsprogramms

Gegen 16.45 Uhr Rückfahrt nach Montreal (neues Hotel)

„Abends werden Sie vom Hotel zum Restaurant „Med“ gebracht, wo Sie ein anregendes Abendessen in hochmodernem Ambiente erleben werden.“

Dienstag, 20.1.2004

„Um 9 Uhr bringt Sie ein kurzer Spaziergang zur Basilique Notre-Dame, wo Ihre rund 2-stündige City Tour beginnt.“

12.00 Uhr Mittagessen im Restaurant „Schwartz“

13.00 bis 14.00 Uhr Präsentation und Diskussion in einem großen kanadischen Medienhaus

„Nach dieser Präsentation und Diskussion haben Sie rund 2 Stunden Zeit im Underground, der größten Shopping-Area der Stadt, zu bummeln.“

Gegen 16.00 Fahrt zum Flughafen.

Die Kosten der Reise inklusive der Flugkosten übernahm die Firma Vichy. Der Jahreszeitenverlag gewährte der Klägerin Tagegeld sowie Fahrtkosten mit eigenem Pkw bzw. Taxi zum Flughafen (insgesamt 56,75 Euro).



Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 28. März 2007 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Das Ereignis vom 17. März 2003 sei nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Jedenfalls die Hundeschlittenfahrt sei nicht als Teil einer Dienstreise versichert, sondern stelle eine von diesem klar abgrenzbare, dem Vergnügen dienende Tätigkeit dar. Auch bestehe kein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Zum einen handele es sich insgesamt nicht um eine Veranstaltung des Beschäftigungsbetriebs, sondern die eines Werbekunden. Zum anderen schließe auch der Umstand, dass es sich um eine risikoreiche Freizeitaktivität handele, den Versicherungsschutz aus.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe die Klage zu Unrecht abgewiesen. Zur versicherten Tätigkeit gehörten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch Geschäfts- und Dienstreisen außerhalb des Betriebsortes, die den Interessen des Unternehmens wesentlich zu dienen bestimmt sind. Dabei seien Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehen, versichert, während diejenigen, die der Privatsphäre angehören, unversichert seien. Die Klägerin habe sich im Unfallzeitpunkt auf einer versicherten Dienstreise befunden, denn die Hundeschlittenfahrt sei fester Programmpunkt und integraler Bestandteil dieser Reise gewesen und habe nicht – wie andere Veranstaltungen – im Belieben der Teilnehmer gestanden. Der Zweck des Handelns der Klägerin sei darauf gerichtet gewesen, Geschäftsverbindungen mit dem Anzeigenkunden Vichy zu knüpfen und relevante Informationen von diesem zu erlangen. Dies sei Teil der Arbeit als Ressortleiterin, denn nur durch den engen Kontakt zu den Mitarbeitern des Produktherstellers könne sichergestellt werden, dass die Philosophie des Unternehmens im redaktionellen Teil sich widerspiegele, wie sie vom Unternehmen Vichy beabsichtigt sei. Die erforderlichen Informationen könnten nicht in den wenigen Stunden dauernden Pressekonferenzen erlangt werden. Selbst wenn man annehmen würde, die Klägerin habe sich mit der Teilnahme an der Hundeschlittenfahrt einer privaten Verrichtung zugewandt, sei sie versichert gewesen. Nach den Grundsätzen der gemischten Tätigkeit bestehe nach der Rechtsprechung des BSG Versicherungsschutz in den Fällen, in denen eine Zerlegung der Verrichtungen in einem privaten und einem betrieblichen Zwecken dienenden Teil nicht möglich sei, auch dann, wenn die Verrichtung im Einzelfall betrieblichen Zwecken wesentlich, nicht notwendig überwiegend, zu dienen bestimmt sei. Dabei



komme es darauf an, ob die Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre. Es gebe hier aber keine Anhaltspunkte, dass die Klägerin der Hundeschlittenfahrt bei Entfallen des unterstellten privaten Zweckes – der Freizeitgestaltung durch die Hundeschlittenfahrt – ferngeblieben wäre. Dies wäre auch dann nicht geschehen, wenn die Klägerin nach ihren persönlichen Interessen einen anderen Tagesablauf bevorzugt hätte.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. März 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Unfalls vom 19. Januar 2004 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückweisen, da es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Den Beteiligten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin (vgl. §§ 143, 144, 151 SGG) ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entschädigung der Folgen des Ereignisses vom 19. Januar 2004, weil sie bei der zur Verletzung führenden Hundeschlittenfahrt nicht gesetzlich unfallversichert war. Zu



Recht hat die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 19. Januar 2004 als Arbeitsunfall abgelehnt. Ihre Bescheide sind nicht zu beanstanden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2,3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeiten (versicherte Tätigkeit). Voraussetzung für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall vorliegt. Danach ist erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Für die Verrichtungen eines Unternehmers ist darüber hinaus entscheidend, ob sich die jeweilige Tätigkeit im Rahmen des Unternehmens hält (vgl. BSG 4.6.02, B 2 U 24/01 R, HVBG-INFO 2002, 1886, m. w. N.).

Vorliegend fehlt es an einem inneren Zusammenhang der Hundeschlittenfahrt mit der Tätigkeit der Klägerin als Ressortleiterin für Kosmetik, Fitness und Wellness der Zeitschrift „Für Sie“ bei der Jahreszeiten Verlag GmbH.

Zweck ihrer Reise nach Kanada war nach Angaben der Klägerin, einen engen Kontakt zu den Mitarbeitern des Produktherstellers herzustellen, damit sich die Philosophie des Unternehmens im redaktionellen Teil so widerspiegeln, wie sie von diesem Unternehmen beabsichtigt sei. Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin damit überhaupt ein Interesse ihres Beschäftigungsunternehmens beschreibt oder nicht vielmehr ein Interesse des Anzeigenkunden an der Werbung für seine Produkte außerhalb der geschalteten Anzeigen. Jedenfalls wäre es mit einer „objektiven“ Berichterstattung kaum vereinbar, wenn sich die Unternehmensphilosophie eines Anzeigenkunden im redaktionellen Teil widerspiegeln soll. Auch die Übernahme der weitaus meisten Kosten der Reise durch die Firma Vichy spricht gegen ein betriebliches Interesse des Jahreszeitenverlages. Es kann hier jedoch unentschieden bleiben, ob überhaupt die Pressekonferenzen, die Rede des neuen Ge-



schäftsführers der Firma Vichy Deutschland und die Präsentation selbst noch von dem objektiv nachvollziehbaren Rahmen der betrieblichen Tätigkeit umfasst wird.

Die Veranstaltung in ihrer Gesamtheit betrachtet stellt schon deswegen keine betriebliche Veranstaltung dar, weil der Freizeitanteil weit überwiegt und die betrieblichen Anteile von so untergeordneter Bedeutung sind, dass sie der Gesamtveranstaltung nicht das Gepräge geben können. Dies wird schon an der Bezeichnung der Veranstaltung als „spektakulären Ausnahme-Event“ im Einladungsschreiben der Firma Vichy deutlich. Weiter zeigt es sich daran, dass als Grund für den Veranstaltungsort Kanada angegeben wird, der künftige Geschäftsführer könne aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit in Kanada der Klägerin „dort – also in Kanada – „Türen öffnen“. Inwieweit ein betriebliches Interesse an „offenen Türen“ in Kanada besteht, ist nicht nachvollziehbar. Überhaupt ist ein betrieblich bedingter objektiver Grund für die Wahl des Veranstaltungsortes nicht ersichtlich. Die (ohne Anreise) etwas über drei Tage dauernde Veranstaltung beinhaltet lediglich einen Vortrag von maximal 1,5 Stunden durch den Geschäftsführer, zwei Pressekonferenzen zwischen Frühstück und 11.15 bzw. 11.30 Uhr und eine Präsentation und Diskussion von 1 Stunde Dauer. Die restliche Zeit wurde von Freizeitaktivitäten gefüllt, bei denen – soweit es sich überhaupt um gemeinsame Unternehmungen und nicht nur um Zeit zur freien Verfügung handelte – geschäftliche Gespräche kaum prägend gewesen sein dürften. Jedenfalls dürften eine Hundeschlittenfahrt, der Besuch eines Eishockeyspiels und geführte Besichtigungen wenig Gelegenheit zu einem Gespräch über Kosmetikprodukte und deren Vermarktung geben. Das gilt selbst unter der Annahme, dass Gespräche mit Mitarbeitern der Firma Vichy realistisch möglich gewesen wären, diese also nicht die absolute Minderheit der Teilnehmer dargestellt hätten.

Unabhängig davon war die Hundeschlittenfahrt für sich betrachtet nicht Teil einer betrieblichen Veranstaltung. Sie gehörte vielmehr zum (abgrenzbaren) Freizeitprogrammteil und war deswegen nicht versichert. Urlaubs- und Freizeitaktivitäten wie auch sportliche Betätigungen stehen nach der Rechtsprechung des BSG auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn das Unternehmen sie finanziert (oder organisiert), denn das Unternehmen hat es nicht in der Hand zu bestimmen, welche Verrichtungen in sachlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, sondern ein solcher muss vielmehr objektiv vorliegen (Vgl. BSG 13.12.05, B 2 U 29/04 R, SozR 4-2700 § 8 Nr.16). Dabei kann es auch nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Veranstalter die Teilnahme an



gemeinsamen Freizeitaktivitäten ausdrücklich in das Belieben der Teilnehmer stellt oder eine Teilnahme aller Mitreisenden erwünscht ist. Anderenfalls könnte das Unternehmen durch die Abfassung des Programms bestimmen, wann Versicherungsschutz bestünde.

Unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist ein Versicherungsschutz von vornherein nicht gegeben, weil es sich nicht um eine Veranstaltung des Beschäftigungsbetriebes bzw. des Arbeitgebers der Klägerin handelt, sondern um eine Veranstaltung eines Kunden und die Klägerin auch die einzige Teilnehmerin ihres Betriebes war.

Der von der Klägerin vorgetragene Gesichtspunkt einer sog. gemischten betrieblichen und privaten Tätigkeit kann den geltend gemachten Anspruch nicht begründen. Nach der Rechtsprechung des BSG, welcher der Senat folgt, führt nicht jede private Verrichtung während der versicherten Tätigkeit automatisch zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Vor allem bei einer gemischten Tätigkeit kann der Versicherungsschutz fortbestehen. Eine gemischte Tätigkeit liegt vor, wenn eine Verrichtung nicht trennbar sowohl unversicherten privaten als auch versicherten Zwecken dient. Lässt sich eine Verrichtung in zwei Teile zerlegen, von denen einer versicherten und einer privaten Zwecken dient, liegt keine gemischte Tätigkeit vor. Bei einer gemischten Tätigkeit besteht Versicherungsschutz, wenn sie dem Unternehmen zwar nicht überwiegend, aber doch wesentlich zu dienen bestimmt ist. Entscheidend für die Abgrenzung ist die Frage, ob die Tätigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre (vgl. BSG 12.4.05, B 2 U 11/04 R, BSGE 94,262).

Vorliegend fehlt es bereits an einer gemischten Tätigkeit. Die einzelnen Programmpunkte der Reise nach Kanada sind durchaus trennbar, denn sie sind schon zeitlich ohne weiteres voneinander abzugrenzen. Hinsichtlich der Hundeschlittenfahrt ist ein versicherter Zweck nicht erkennbar, so dass lediglich der Zweck einer privaten Freizeitgestaltung bleibt. Wie oben bereits ausgeführt, reicht es zur Annahme eines versicherten Zwecks nicht aus, dass von Seiten des Veranstalters die Teilnahme auch an diesem Programmpunkt erwünscht gewesen sein mag.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen diesen Beschluss nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der §§ 153 Abs. 4 Satz 3, 158 Satz 3 i. V. m. § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.